

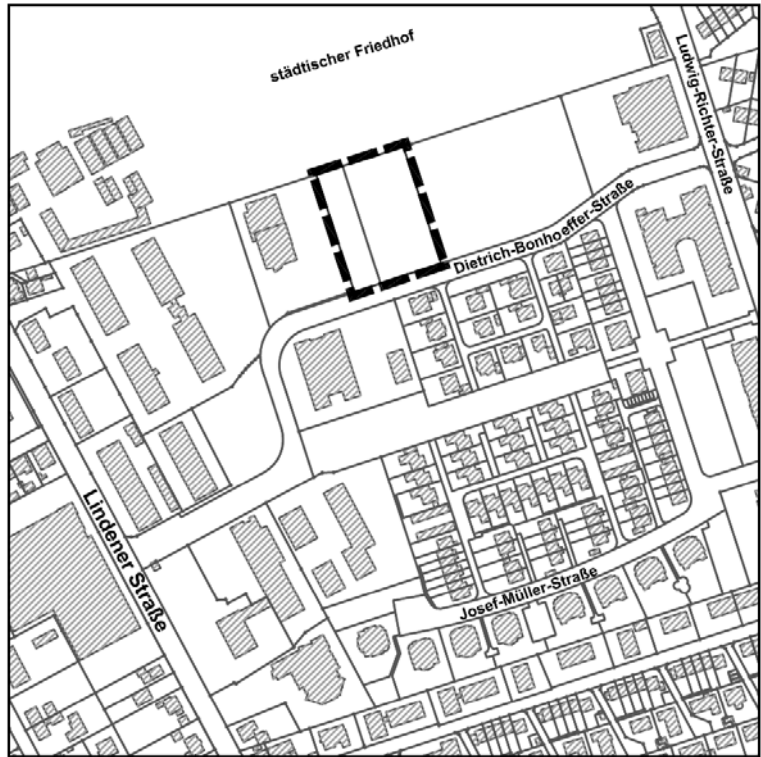


Stand: 02/2015; § 4 (1) i. V.
m. § 4a (1) BauGB

Bebauungsplan RL 3 "Nördlich Dietrich-Bonhoeffer-Straße" der Stadt Wolfenbüttel

ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Zur Unterbringung des aktuell stark angestiegenen Flüchtlingsaufkommens in der Bundesrepublik hat auch die Stadt Wolfenbüttel entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Da die Aufnahmekapazitäten in städtischen wie auch privaten Bestandsgebäuden kurzfristig erschöpft sein werden, plant die Stadt Wolfenbüttel die Errichtung einer temporären Unterbringungsanlage für Flüchtlinge und Asylbewerber.



Übersicht M. 1:5.000

Als Standort hierfür ist eine Fläche vorgesehen im Norden des rechtskräftigen Bebauungsplans RL0 "Zwischen Lindener Straße und Ludwig-Richter-Straße" vom 13.12.1996, mit dem die planungsrechtliche Grundlage für die Umnutzung der ehemaligen Gneisenau-Kaserne gelegt wurde.

Die Fläche ist Teil eines Sondergebietes (SO) im Nordwesten des B-Plans RL0, das für „öffentliche und private Dienstleistungen“ festgesetzt ist. Untergebracht wurden hier u.a. das Braunschweigische Landeskirchenamt, eine Polizeidienststelle, das THW, der Rettungsdienst des DRK sowie ein Lebensmittelmarkt. Die Teilfläche selbst dient der Unterbringung von Gemeinschaftsstellanlagen und -garagen für die umliegenden Einrichtungen, allerdings ist sie nicht für die Unterbringung zwingend nachweispflichtiger Stellplätze erforderlich.

Die weitere Umgebung ist durch andere Nutzungen geprägt: In südöstlicher Richtung befindet sich – ebenfalls auf dem ehemaligen Kasernengelände – ein allgemeines Wohngebiet. Nach Norden grenzt der städtische Friedhof an.

Der Parkplatz soll kurzfristig zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern umgenutzt werden. Vorgesehen ist eine zweigeschossige Containeranlage in mehreren Baukörpern für bis zu 230 Personen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach §2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB abgesehen.

Vorgesehen ist eine temporäre Nutzung nach § 9 Abs.2 BauGB mit einer Befristung von maximal 10 Jahren, da die Fläche dauerhaft für die Weiterentwicklung der vorhandenen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung stehen soll. Es erfolgt eine Festsetzung gem. §11 Abs.2 BauGB als SO „temporäre Flüchtlingsunterkunft“. Nach Ablauf der temporären Nutzung soll wieder die Nutzung als SO für öffentliche und private Dienstleistungen aufgenommen werden.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Wolfenbüttel und wird als Parkplatz bereits baulich genutzt. Schutzwürdige Naturgüter sind nicht vorhanden oder beeinflusst. Durch die Planung wird keine grundsätzlich neue Siedlungsstruktur geschaffen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Der Grenzwert nach § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB einer maximalen Überbauung bis 20.000 qm wird daher ebenfalls eingehalten, so dass eine Durchführung des Verfahrens als B-Plan der Innenentwicklung möglich ist.